

Gemeinde Türkenfeld

Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für den Linsenmannsaal

1. Allgemeine Benutzungsordnung

I. Allgemeines

- 1) Der Linsenmannsaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Türkenfeld. Die Bewirtschaftung und die Belegung des Linsenmannsaales obliegt der Gemeindeverwaltung Türkenfeld, bzw. der Vertreterin oder des Vertreters.
- 2) Eine Nutzungsüberlassung ist möglich, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Jugendschutz nicht gefährdet wird. Nutzer, die dem Ansehen der Gemeinde Türkenfeld schaden können, als auch solche Nutzer, die bei früheren Veranstaltungen die Nutzungskonditionen missachtet haben, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Ebenso kann die Gemeinde Türkenfeld die Nutzung verweigern, wenn im Zuge einer Nutzungsüberlassung Beeinträchtigungen für die Bevölkerung bzw. Nachbarschaft in einer Art und Weise zu erwarten sind, die als „nicht zumutbar“ anzusehen sind. Die Entscheidung hierüber liegt beim Ersten Bürgermeister.
- 3) Bei der Entscheidung über die gestellten Anträge handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 4) Die Benutzung des Linsenmannsaales wird mittels Belegungsplänen geregelt. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der politischen Gremien der Gemeinde Türkenfeld dienen, haben Vorrang vor regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung. Nicht davon berührt werden längerfristig geplante Veranstaltungen wie z.B. Konzerte oder Seminare.
- 5) Die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen (Veranstalter und Teilnehmer/Gäste) darf 99 nicht überschreiten. Eine Zulassung von mehr Personen ist nicht möglich.
- 6) Der Linsenmannsaal ist für folgende Veranstaltungen und Feierlichkeiten vorgesehen:
 - Sitzungen des Gemeinderates sowie anderen Gemeindegremien
 - Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppierungen, die im Türkenfelder Gemeinderat vertreten sind.
 - Eheschließungen
 - Kulturelle, soziale und sonstige Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater, Lesungen, Kabarett, Bewegungsangebote) der örtlichen Vereine und Verbände
 - Kinder- und Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände
 - Bildungs- und Vortragsveranstaltungen, die der Allgemeinheit dienen
 - Veranstaltungen und Tagungen nicht örtlicher Vereine und Institutionen und Unternehmen.
 - Gewerbliche Veranstaltungen

II. Benutzungsverhältnis

- 1) Die beabsichtigte Nutzung des Linsenmannsaales ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, rechtzeitig vor der Nutzung (i.d.R. fünf Arbeitstage) zu beantragen und hat Angaben über den Zeitpunkt, Art und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer zu enthalten.
- 2) Ein Nutzungsvertrag kann entweder schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Unabhängig von der Vertragsform erkennt der Nutzer mit Zustandekommen des Vertrages die in dieser Benutzungsordnung genannten Punkte in allen Teilen an. Über die Art des Vertrages (mündlich/schriftlich) entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 3) Im Nutzungsvertrag kann auch die Nutzung der Einrichtungsgegenstände sowie der technischen Anlagen vereinbart werden (siehe VI).
- 4) Der Widerruf des Nutzungsvertrages kann durch den Benutzer jederzeit erfolgen.
- 5) Es entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis.

III. Nutzer / Veranstalter

- 1) Veranstalter und damit haftbarer Nutzer ist immer diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag geschlossen wurde; eine Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist untersagt.
- 2) Der Nutzer hat eine verantwortliche Person anzugeben, welche während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht ausübt und für die Gemeinde erreichbar sein muss. Die verantwortliche Person muss volljährig sein.

IV. Nutzungsdauer

- 1) Eine Nutzung ist nur innerhalb der im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit zulässig. Änderungen der Nutzungsdauer bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
- 2) Erforderliche Zeiten für Auf- und Abbau gelten als Bestandteil der Veranstaltung.
- 3) Jegliche Veranstaltungen sind bis spätestens 24.00 Uhr zu beenden

V. Nutzungsbedingungen

- 1) Die laufende Aufsicht des Linsenmannsaales obliegt dem Hausmeister oder der Vertreterin oder des Vertreters der Gemeinde Türkenfeld (Hauspersonal). Diese sorgen für Ordnung und sind für die Einweisung, Abnahme der Räumlichkeiten und für die Schlüsselübergabe zuständig.
- 2) Die Anweisungen des Hauspersonals sind vom Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten und von Gästen der Veranstaltung zu befolgen.

- 3) Der Nutzer des Linsenmannsaales (Veranstalter) verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und stellt hierfür eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die organisatorische Leitung der Veranstaltung bzw. die aufsichtführende Person (Nr. III. Abs.2) für die Gemeinde Türkenfeld in den Veranstaltungsräumen erreicht werden kann. Bei Zuwiderhandlungen kann das Hauspersonal den Abbruch der Veranstaltung verfügen.
- 4) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Lautstärke von Musik so zu reduzieren, dass keine Belästigung der Nachbarn erfolgt.
- 5) Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassenen Räume dem zuständigen Hauspersonal wieder zu übergeben und dieses auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.
- 6) In Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung können dem Veranstalter oder der aufsichtführenden Person (Nr. III Abs. 2) gegen Empfangsbestätigung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt werden, die am Morgen des nächsten Werktages nach der Veranstaltung wieder zurückzugeben sind. Auf die Übergabe der Schlüssel hat der Veranstalter keinen Anspruch.
- 7) Die feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind sorgfältig zu beachten. Die Räume sind mit einer Rauchmeldeanlage ausgestattet. Verursachte Kosten durch verbotene Handlungen (Verwendung von offenem Feuer, Wunderkerzen, Nebelmaschinen, pyrotechnische Gegenständen) die eine Fehlalarmierung der Feuerwehr auslösen, hat der Veranstalter zu tragen.
- 8) Die Zufahrt zum Feuerwehrhaus muss stets freigehalten werden.
- 9) Es ist untersagt,
 - Gänge, Notausgänge, Notausgangsschilder, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zuzustellen oder zu verhängen
 - bauliche Veränderungen vorzunehmen, Nägel oder Reißzwecken einzuschlagen, Doppelklebeband auf dem Boden, an den Wänden und den Decken zu verwenden und ohne Genehmigung der Gemeinde Türkenfeld Dekorationen oder Plakate anzubringen.
 - im Gebäude zu rauchen
 - im Linsenmanngebäude, um das Gebäude herum, im Schlosshof sowie auf den umliegenden Parkplätzen, offenes Feuer, Feuerwerkskörper u.ä. zu verwenden (Ausnahme: Kerzen und Teelichter in sicheren Gefäßen)
- 10) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster geschlossen und elektrische Anlagen und Geräte abgestellt wurden. Das Gebäude ist durch den Veranstalter ordnungsgemäß zu verschließen, soweit ihm die hierzu erforderlichen Schlüssel ausgehändigt wurden. Der Veranstalter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Personen mehr in den genutzten Räumlichkeiten befinden.

- 11) Die Räumlichkeiten des Linsenmannsaales, einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sind nach der Veranstaltung, spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen (besenrein). Benutzte Geräte- und Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Wird die Küche benutzt, ist das Aufräumen und Reinigen der Küche in jedem Fall die Sache des Veranstalters.

Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter zuständig. Soweit nicht anders vereinbart, darf der anfallende Müll nicht in den gemeindeeigenen Tonnen entsorgt werden.
- 12) Die Gemeinde Türkenfeld behält sich vor, neben der Reinigungspauschale ein zusätzliches Reinigungsentgelt nach Aufwand zu erheben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- 13) Jeder Benutzer und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Bei Veranstaltungen, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Veranstalter für die Erfüllung zu sorgen.
- 14) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Dies gilt sowohl im Veranstaltungsraum als auch auf den umliegenden Parkplätzen.

VI. Benutzung von technischen Einrichtungen

- 1) Vorhandene technische Einrichtungen können auf gesonderten Antrag mitbenutzt werden.
- 2) Die Einweisung erfolgt ausschließlich über das Hauspersonal.
- 3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur vom Hauspersonal eingewiesene Personen die technischen Einrichtungen bedienen.

VII. Haftung

- 1) Die Gemeinde Türkenfeld gewährt keinerlei Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten. Dies gilt sowohl im Linsenmannsaal und im Eingangsbereich als auch auf den umliegenden Parkplätzen.
- 2) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Türkenfeld für Schäden und Verluste, die während seiner Benutzungszeiten an den Einrichtungsgegenständen, am Inventar, den technischen Einrichtungen oder am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste Beauftragte sowie sonstige Dritte verursacht werden. Werden Inventar oder Einrichtungsgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so ist Ersatz in Höhe der der tatsächlichen Aufwendungen zu leisten.
- 3) Für die Zeit der Nutzung hat der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht und haftet auch gegenüber Dritten. Die Gemeinde haftet nicht bei Unfällen und Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.

- 4) Die Benutzung des Linsenmannsaales sowie die umliegenden Außenanlagen und Parkplätze erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters und der Besucher. Die Gemeinde Türkenfeld haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5) Die Gemeinde Türkenfeld haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Veranstalter, den Besuchern, Gästen oder Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

- 6) Der Nutzungsvertrag entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung nach Gaststättengesetz) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

2. Entgeltordnung

VII. Entgeltspflicht, Entgeltpflichtiger

Der Benutzer ist verpflichtet, für die Benutzung des Linsenmannsaales ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.

VIII. Höhe des Nutzungsentgelts

- 1) Nutzung durch ortsansässige Vereine, im Gemeinderat vertretene Parteien und Gruppierungen sowie deren überörtliche Gliederungen und gemeinnützige Institutionen: kostenfrei
- 2) Bei der Erhebung von Gebühren im Rahmen von Eheschließungen wird die Kostensatzung herangezogen.
- 3) Gewerbliche Nutzung (Tagungen, Konferenzen, Ausstellungen, Seminare usw)
 - Nutzung bis zu 2 Stunden 50,00 € Nutzungspauschale
 - Nutzung bis zu 5 Stunden 200,00 € Nutzungspauschale
 - Nutzung pro Tag 250,00 € Nutzungspauschale
- 4) Eine Reinigungspauschale ist bei jeder Veranstaltung in Höhe von 35,00 € zu entrichten. Bei nachweislicher Nichtverschmutzung kann die Reinigungspauschale entfallen. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde.
- 5) In Einzelfällen kann von der Entgeltordnung abgewichen werden.

- 6) Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung kann in Absprache mit dem Nutzer eine zusammengefasste Rechnungsstellung erfolgen.
- 7) Die jeweiligen Nutzungs- und Reinigungspauschalen werden 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Türkenfeld, den 28.04.2023

.....
Emanuel Staffler, Erster Bürgermeister

